WIRTSCHAFT

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-6235
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Katrin Kirchebner/Be Klappe 1457 Innsbruck, 22.11.2018

Betrifft: Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung der Hinzurechnungsbesteuerung und des Methodenwechsels bei Passiveinkünften niedrigbesteuerter Körperschaften (VO – Passiveinkünfte niedrigbesteuerter Körperschaften)

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.11.2018
zust. Referent: Martin Saringer

Sehr geehrter Herr Mag. Saringer,

im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2018 wurde mit dem neuen § 10a KStG eine Hinzurechnungsbesteuerung für niedrigbesteuerte Passiveinkünfte eingeführt und mit der Novellierung des § 10 KStG der normierte Methodenwechsel neu konzipiert. Damit wurden, in Umsetzung der Anti Tax Avoidance Directive („ATAD"), wichtige Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken – gegenständlich der Verlagerung von passiven Einkunftsquellen in niedrig besteuerte Länder – im österreichischen Steuersystem festgesetzt.

Die Hinzurechnungsbesteuerung stellt eine signifikante Veränderung im österreichischen Ertragssteuerrecht dar. Künftig sollen noch nicht ausgeschüttete Passiveinkünfte, welche von einer niedrigbesteuerten beherrschten ausländischen Körperschaft (Auslandstochtergesellschaft) erzielt werden, der beherrschenden österreichischen Gesellschaft hinzugerechnet und in Österreich besteuert werden. Gemäß § 10a KStG liegt eine Niedrigbesteuerung nunmehr dann vor, wenn die tatsächliche Steuerbelastung im Ausland effektiv nicht mehr als 12,5 % beträgt.

Die vorliegende Verordnung ergeht auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 10a Abs 10 KStG. Sie soll die nähere Vorgehensweise bei der Ermittlung der Niedrigbesteuerung, der Durchführung der Hinzurechnungsbesteuerung sowie der Ermittlung des – hinsichtlich des Methodenwechsels relevanten – Unternehmensschwerpunktes konkretisieren. Beispielsweise soll die Beurteilung der Niedrigbesteuerung der ausländischen Körperschaft für jedes Wirtschaftsjahr gesondert durchgeführt werden. Steuerrückerstattungen sollen bei der Ermittlung der tatsächlichen ausländischen Steuerbelastung ausgeschieden werden. Um Doppelbesteuerungen zu vermeiden sollen Einkünfte, die im Inland der Besteuerung unterliegen bzw. bei denen Österreich gemäß dem jeweiligen DBA das Besteuerungsrecht zukommt, nicht in das Einkommen einbezogen werden.

Grundsätzlich begrüßt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol selbstverständlich die Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken. Mit der Hinzurechnungsbesteuerung wurde diesbezüglich sicherlich auch ein wichtiger Schritt gesetzt. Dennoch bleibt nicht nachvollziehbar, weshalb der österreichische Gesetzgeber den Grenzwert für die Ermittlung der Niedrigbesteuerung – im Vergleich zu anderen EU-Ländern – lediglich mit 12,5 % festgesetzt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)